



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00049749

vom 20. Mai 2021

Referenz-Nr.: ID BD00049749 / Archiv G 5 m / GWR m 18-1 / GWV 2021-0112

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Pumpwerk Altbachs. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Bachs

Betroffener Gemeinderat Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Altbachs (Nr. 11 Ba 548_18/1a) 1:1000
Unterlagen vom 2. Dezember 2019
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Altbachs (GWR m 18-1)
vom 24. Februar 2021
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bachs vom 30. März 2021

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Altbachs (GWR m 18-1)
Unterlagen – Bachs/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 17. Juli 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. April 2021 reichte das Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, namens der Gemeinde Bachs die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Altbachs (Grundwasserrecht/GWR m 18-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1630/1983 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Altbachs genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bachs erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. Juli 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 11. November 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 30. März 2021 setzte der Gemeinderat Bachs die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Altbachs gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Schutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Bachs.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1630/1983 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Altbachs (GWR m 18-1) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelle Neubachs (GWR m 1201) bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 30. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Altbachs (GWR m 18-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Altbachs zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Altbachs (Grundwasserrecht m 18-1)

Bachs. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0112 vom 20. Mai 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 30. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Altbachs (GWR m 18-1) und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Bachs, Gemeindhusweg 8, 8164 Bachs, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Bachs, Gemeindhusweg 8, 8164 Bachs

Staatsgebühr:	Fr.	656.50 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	752.50

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **21. Mai 2021**

Inkrafttreten
Datum: 14. Okt. 2021



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

5. Sitzung vom 30. März 2021, Geschäft Nr. 45 auf Seite 108

45	W1 W1.6	WASSERVERSORGUNG Wasserbeschaffung, Schutzzonen, Wasserrechtsgesuche Grundwasserfassung Altbachs; Abnahme Schutzzonen-reglement inkl. Situationsplan
----	------------	---

Ausgangslage

Das Wasser der Grundwasserfassung «Altbachs» (GWR m 18-1) speist das Trinkwassernetz der Gemeinde Bachs. Deshalb besteht für die Fassung eine Schutzzonenpflicht. In den 1970er-Jahren und anfangs der 1980er-Jahre hat die Dr. Heinrich Jäckli AG die hydrogeologischen Verhältnisse bei der Grundwasserfassung und in deren Einzugsgebiet abgeklärt und einen Vorschlag zur Schutzzonenausscheidung gemacht. Die Schutzzonen wurden anschliessend durch die Gemeinde Bachs festgesetzt und mit Verfügung vom 10. August 1983 durch die Baudirektion genehmigt. Der Regierungsrat erteilte mit Beschluss vom 16. August 1989 die Konzession zur Grundwasserentnahme.

Erwägungen

Die ablaufende Konzession zur Grundwasserentnahme muss seitens Gemeinde Bachs neu beantragt werden. Die Schutzzonen der Grundwasserfassung entsprechen nicht mehr in allen Punkten den heutigen gesetzlichen Anforderungen und wurden im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession durch eine Fachperson überprüft. Das Ingenieurbüro Gujer AG sowie Dr. Heinrich Jäckli AG wurde damit beauftragt. Nach der Vorprüfung vom 11. November 2019 der Unterlagen durch das AWEL sowie einer erneuten Anpassung liegt das Schutzzonenreglement nun zur Unterschrift und Verabschiedung an das AWEL vor. Nach Vorliegen der neuen Konzession sollen insbesondere die Umsetzung gemäss Art. 8 sowie deren Kostenverteilung in einem separaten Beschluss behandelt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Altbachs inkl. Situationsplan wird genehmigt, die Firma Gujer AG wird gebeten, die unterschriebenen Schutzzonenreglemente für die Konzessionserneuerung dem AWEL einzureichen.
2. Mitteilung an:
 - 4.1 Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwisenstrasse 50a, 8153 Rümlang
 - 4.2 Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - 4.3 Thomas Spahni, Wasservorstand
 - 4.4 Finanzverwaltung
 - 4.5 Akten W1.6

Gemeinderat Bachs

Der Präsident:

Die Schreiber:


Emanuel Hunziker


Adrian Wild

Versandt am: 31. März 2021



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 13.08.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.08.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000097

Publizierende Stelle
Gemeinde Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs

Pumpwerk Altbachs: Erneuerung der Grundwasserschutzzonen, Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Altbachs (Grundwasserrechte m18-1)

Betrifft: 8164 Bachs

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und Paragraph 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0112 vom 20. Mai 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 30. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Altbachs (GWR m 18-1) und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Akten können zu den normalen Öffnungszeiten auf der Gemeinderatskanzlei Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs, eingesehen werden

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 13.09.2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

14. Okt. 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: